



TJM · PSF 10 01 51 · D-99001 Erfurt

Büro Prinz Reuss
Postfach 170 450

60078 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen
1270/E – 18/03–12

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
27.11.2003

Telefon
0361/3795801

Datum
11.12.2003

Wirksamkeit des „Fürstenenteignungsgesetzes“

Sehr verehrter Prinz Reuss,

für Ihren Brief vom 27. November 2003 bedanke ich mich. Mit Bedauern habe ich zur Kenntnis genommen, dass Sie an der Ausstellungseröffnung „Reußische Notariatszeichen“ nicht teilnehmen konnten. Ich hoffe, Sie hatten noch Gelegenheit diese sehenswerte Ausstellung zu besuchen.

Sie bitten um Informationen zum „Gesetz über die Enteignung der ehemaligen Fürstenhäuser im Lande Thüringen“ vom 11. Dezember 1948 (Regierungsblatt Teil I S. 115).

Zunächst stimme ich Ihnen zu, dass eine ausdrückliche Aufhebung dieses Gesetzes bisher nicht erfolgt ist. Allenfalls könnte aus der pauschalen Aufhebung sämtlichen Besatzungsrechts in der ehemaligen DDR durch den Vertrag über die Beziehungen zwischen der DDR und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 20. September 1945, wegen der offensichtlichen besatzungsrechtlichen Ableitung des „Fürstenenteignungsgesetzes“, auf dessen konkludente Aufhebung geschlossen werden.

Nach meiner Auffassung gehört das sogenannte „Fürstenenteignungsgesetz“ zu der Kategorie der Maßnahmegesetze. Ein Maßnahmegesetz ist nach seinem Anlass sowie auch nach seinem Inhalt und seiner Wirkung situations- und zeitgebunden. Aus diesem Grund bestehen die in Ihrem Brief aufgezeigten „Wiederholungsgefahren“ nicht. Ein anderer Gesichtspunkt ist die Behandlung der Rechtsfolgen, die mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes eingetreten sind. Auf die hierfür einschlägigen Regelungen des Einigungsvertrages und verschiedener Bundesgesetze sowie die umfangreiche Rechtsprechung hierzu möchte ich, Ihre diesbezügliche Kenntnis voraussetzend, lediglich hinweisen. Für diese Fragen hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz.

Eine Anmerkung zu der weiteren landesrechtlichen Behandlung des „Fürstenenteignungsgesetzes“ sei mir abschließend gestattet. Derartige Maßnahmegesetze werden häufig im Zuge einer Rechtsbereinigung aus dem Katalog formal noch geltender Vorschriften ausgesondert. Für Thüringen wird derzeit ein Rechtsbereinigungsgesetz vorbereitet, welches sich auch auf die Landesgesetzgebung von 1945 bis 1952 erstrecken soll. Aus meiner Sicht bestehen vorbehaltlich der hierzu noch erforderlichen Abstimmungen keine Bedenken, das „Fürstenenteignungsgesetz“ im Zuge dieser Rechtsbereinigung ausdrücklich aufzuheben. Dieser formale Akt der Landesgesetzgebung hätte jedoch, wie bereits vorstehend angemerkt, keine Auswirkungen auf die bereits entstandenen Rechtswirkungen dieses Gesetzes.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Karl Heinz Gasser